

Informationen zu:
Schuldistanziertes Verhalten
Vorgehen bei Gewaltmeldungen
Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Informationsflyer möchten wir Ihnen eine aktuelle Version der Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung, schuldistanzierten Verhalten und Gewaltvorfällen geben.

Die Inhalte soll Ihnen einen Überblick über die Handlungsweisen und Interventionsschritte in solchen Fällen geben.

Zu jeder Zeit können Sie sich an uns, die Schulsozialarbeiterinnen wenden. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Übersicht nützliche Hinweise geben können.

Besten Dank für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Bayram, Frau Hilbert, Frau Piehl und Frau Teichert



Kübra Bayram
Sozialpädagogin (B.A.)

k.bayram@tjfbg.de



Lisa Hilbert
Sozialpädagogin (B.A.)

l.hilbert@tjfbg.de



Nadine Piehl
Sozialpädagogin (B.A.)

n.piehl@tjfbg.de



Melanie Teichert
Sozialpädagogin (Dipl.)

m.teichert@tjfbg.de

Schuldistanziertes Verhalten

minderjährige und schulpflichtige Schüler*innen:

Schuldistanziertes Verhalten wird in fünf Stufen untergliedert. Wenn sich ein*e Schüler*in dem Unterricht passiv (träumen, abschalten) oder aktiv (stören, dazwischenrufen) abwendet, **kann** es sich bereits um ein schuldistanziertes Verhalten handeln. Ebenso können Stundenversäumnisse (entschuldigt oder unentschuldigt), Verspätungen oder der provozierte Ausschluss vom Unterricht (Stufe 2) ein Hinweis darauf sein. Schon bei solchen Auffälligkeiten sollten Sie aktiv werden.

Handelt es sich um ein tageweises Fehlen, muss bereits am ersten Fehltag gehandelt werden. Zunächst müssen die Eltern kontaktiert werden, um herauszufinden, ob die*der Schüler*in entschuldigt bzw. krank ist. Fehlte die*der Schüler*in unentschuldigt, sollte mit ihr*ihm über das Fehlen gesprochen werden, wenn sie*er wieder in der Schule ist.

Die Gründe für Fehlzeiten können sehr unterschiedlich sein. Wir stehen Ihnen bei der Abklärung gerne unterstützend zur Seite.

Die *Kontakte* zu den Eltern und dem Kind müssen immer im Schülerbogen dokumentiert werden.

Bei vermehrten Fehlzeiten (unabhängig davon, ob diese entschuldigt sind oder nicht) und wenn zudem eine geringe Kooperationsbereitschaft der Eltern vorliegt, müssen weitere Schritte unternommen werden.

Eine *Schulversäumnisanzeige* wird ab fünf unentschuldigten Fehltagen gestellt. Dabei gelten sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr ebenfalls als ein Fehltag. Bei der Anzeige sollte in Absprache mit uns darüber entschieden werden, ob diese auch dem Jugendamt zugesendet werden soll.

Bei häufigen, dennoch entschuldigten Fehltagen sollte genau überprüft werden, warum ein*e Schüler*in so häufig entschuldigt fehlt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an uns. Wir verschaffen uns gemeinsam einen Überblick über die gesamte Situation, um entsprechend zu intervenieren (z.B. durch den Kontakt zur Schulpsychologie, eine Kinderschutzmeldung uvm.).

Schüler*innen, die volljährig sind bzw. die Schulpflicht erfüllt haben:

Hier gilt es ebenso ein wachsames Auge auf das schuldistanzierte Verhalten zu legen, um ggf. Schritte einzuleiten (gern nach Rücksprache mit uns). Bei diesen Schüler*innen wird jedoch nach fünf unentschuldigten Fehltagen **keine** Schulversäumnisanzeige gestellt. In dem Fall sollte eine Klassenkonferenz einberufen werden, um Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

Bei volljährigen Schüler*innen ist zur Klärung des Fehlens der Kontakt zu den Schüler*innen direkt zu suchen, nicht zu den Eltern.

weitere Informationen: Leitfaden Schulverweigerung

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/>

Vorgehen bei Gewaltvorfällen

Nachdem sich ein Gewaltvorfall innerhalb der Schule ereignet hat bzw. in einen direkten Bezug zur Schule sowie ihren Schüler*innen steht, ist die Schule verpflichtet, zu handeln und den Gewaltvorfall zu melden.

Für das weitere Vorgehen ziehen Sie bitte Frau Kremer als Schulleiterin und die Schulsozialarbeit zu Rate.

Die entsprechenden *Formulare und Informationen* (u.a. der Gewaltmeldebogen) sind im Notfallordner enthalten, der im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Schulsozialstation zu finden ist. Nach dem Ausfüllen der Formulare durch die entsprechende Lehrkraft wird der Bogen von der Schulleitung unterschrieben und schließlich im Sekretariat an die zuständigen (angekreuzten) Stellen gefaxt. (Bitte denken Sie an die Empfangsbestätigung.) Das Original des Gewaltmeldebogens wird anschließend in dem Ordner für die Gewaltmeldungen im Sekretariat und eine Kopie in der Schulkarte abgeheftet. Setzen Sie bitte auch uns in Kenntnis.

Beispiel Mobbing

Auch Mobbing zählt gemäß dem Notfallordner zu einer Gewaltform, die nicht zu unterschätzen ist. Je nach Schwere und Dauer wird Mobbing mit Hilfe des Gewaltmeldebogens gemeldet. In jedem Fall ist das pädagogische Handeln gefragt. Seien Sie achtsam bei auffälligen Äußerungen und Verhaltensweisen der Schüler*innen. Gerne können Sie sich auch hier an uns wenden.

weitere Informationen:

- Notfallordner
[Notfälle an Schulen - Berlin.de](http://www.berlin.de/Notfaelle-an-Schulen)
- Berliner Anti-Mobbing-Fibel
[Microsoft Word - September 08 BB-BE Anti-Mobbing-Fibel Stand 24.9.08_1.doc \(berlin-brandenburg.de\)](#)

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich grob in *vier Erscheinungsformen* unterscheiden:

- Vernachlässigung,
- Misshandlung (seelisch und körperlich),
- häusliche Gewalt und
- sexueller Missbrauch.

Eine Gefährdung kann vorliegen, wenn mehrere Punkte des einheitlichen Berliner Erfassungsbogens bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zutreffen. *Verdachtsmomente* bestehen u.a., wenn:

- das Kind verwehrlos wirkt,
- die*der Schüler*in Hämatome/Narben aufweist, die auf Misshandlung hindeuten,
- bei den Eltern eine psychische oder Suchterkrankung vorliegt,
- die*der Schüler*in schuldistanziertes Verhalten zeigt,
- die*der Schüler*in entwicklungsverzögert oder chronisch müde erscheint,
- die*der Schüler*in keine Regeln und Grenzen einhält,
- die*der Schüler*in apathisch und ängstlich wirkt oder
- selbstverletzendes bzw. -gefährdendes Verhalten aufzeigt.

Ein Symptom allein kann nicht sofort als Kindeswohlgefährdung bewertet werden, sollte jedoch dazu auffordern, die*den Schüler*in genauer zu beobachten. Bei einer konkreten Vermutung Ihrerseits melden Sie sich bitte bei uns zur genaueren Prüfung des Sachverhalts. Wir unterstützen Sie dann bei der Kinderschutzmeldung an das Jugendamt.

weitere Informationen:

- Handlungsleitfaden Kinderschutz. Zusammenarbeit zwischen Schule und bezirklichem Jugendamt
<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/>
- Padlet "Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen"
<https://tjfbg.padlet.org/mteichert/o0iyx3neqqpau5zy>